

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung des NÖ Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes 1976

Das NÖ Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1976, LGBl. 2600, wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Mitglieder haben sich im Verhinderungsfall durch die in gleicher Weise und in gleicher Anzahl bestellten Ersatzmitglieder vertreten zu lassen. Die Vertretung kann durch jedes Ersatzmitglied erfolgen, das von dem selben Landtagsklub vorgeschlagen wurde wie das zu vertretende Mitglied.“